



aft

## Bekanntmachung

### **Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht hinsichtlich der Weitergabe von Daten an Religionsgesellschaften, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, von Alters- und Ehejubilaren, sowie an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln:  
Familiename, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten Datum, Ort und Staat der Eheschließung, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftssperren nach § 51 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen nach § 50 Absatz 1 und 5 Bundesmeldegesetz (BMG) im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, sowie für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums Auskunft erteilen (§ 50 Absatz 2 und 5 Bundesmeldegesetz).

	Datum	Unterschrift
Angeschlagen		
Abgenommen		

<b>Anschriften und Sprechzeiten der Verwaltung</b>	
<b>Verwaltungsgemeinschaft und Stadt Schauenstein</b> Hausanschrift: Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein	<b>Gemeinde Leupoldsdgrün</b> Rathausplatz 2, 95191 Leupoldsdgrün
Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8.00-12.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr	Montag, Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr Dienstag, Donnerstag: 14:30 – 18:00 Uhr

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften (§ 50 Absatz 3 und 5 Bundesmeldegesetz).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten zu widersprechen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG sowie § 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, erklärt werden.

Schauenstein, 29.01.2019



Peter Geiser  
Gemeinschaftsvorsitzender

	Datum	Unterschrift
Angeschlagen		
Abgenommen		

<b>Anschriften und Sprechzeiten der Verwaltung</b>	
<b>Verwaltungsgemeinschaft und Stadt Schauenstein</b> Hausanschrift: Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein	<b>Gemeinde Leupoldsgrün</b> Rathausplatz 2, 95191 Leupoldsgrün
Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8.00-12.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr	Montag, Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr Dienstag, Donnerstag: 14:30 – 18:00 Uhr